Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 13.12.2022

(1. Verwaltungsgebührenänderungssatzung)
der Gemeinde Merdingen
vom 24.11.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung des Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Merdingen vom 13. Dezember 2022 wird neu gefasst und erhält die in Anlage 1 zu dieser Satzung wiedergegebene Fassung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Merdingen, den 24.11.2026

Martin Rupp
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:

25.11.2026
Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Merdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Az: 969.21
Drs. Nr. 06730/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Anlage 1 zur Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Merdingen

Gebührensätze ab 01.01.2027

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2027
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)**	21,00 €/ZE
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	21,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr; mindestens 16 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 50 % der vollen Gebühr; mindestens 16 €
3.	**Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):**	21,00 €/ZE
4.	**Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB einschließlich der Bescheinigung nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG, soweit diese einschlägig ist**	
4.1	Kaufpreis unter 10.000 Euro	10,00 €
4.2	Kaufpreis ab 10.000 bis unter 100.000 Euro	35,00 €
4.3	Kaufpreis ab 100.000 bis unter 500.000 Euro	60,00 €
4.4	Kaufpreis ab 500.000 Euro	100,00 €
5.	**Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:**	21,00 €/ZE
6.	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,50 €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	6,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	6,50 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (0) hinzu.	Zusätzlich Nr. 20, soweit zulässig
7.	**Bescheinigungen**	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit - und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	21,00 €/ZE
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen - und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei

Az: 969.21
Drs. Nr. 06730/2026

Merdingen

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2027
8.	**Bestattungsrecht**	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	11,00 €
8.2	Urnenanforderung	11,00 €
8.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	11,00 €
9.	**Fischereischeine**	
9.1	**Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):**	
9.1.1	Jahresfischereischein: – zuzüglich gesetzlicher Fischereiabgabe	25,00 €
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 €
9.1.3	Jugendfischereischein	25,00 €
9.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	31,00 €
10.	**Fundsachen** **Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder**	
10.1	Bei Sachen bis unter 500,00 € Wert:	2 % des Sachwerts, mind. 5 €
10.2	Bei Sachen ab 500,00 € Wert:	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
11.	**Gemeindliche Mitwirkung im Bauverfahren sowie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**	
11.1	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn auf Veranlassung und nach Maßgabe der Baurechtsbehörde (§ 55 Abs. 1 LBO):	21,00 €/ZE; mindestens 70 €
11.2	Abnahme und Prüfung von Grundstücksanlagen	21,00 €/ZE
11.3	Entwässerungsgenehmigung, Wasserversorgungsgenehmigung	220,00 €
11.4	Einsicht in Bauakten oder in das Baulastenverzeichnis	gebührenfrei
11.5	Schriftliche Auskunft aus Bauakten oder aus dem Baulastenverzeichnis Werden diese in Papierform erteilt, kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 20) oder andere Auslagen hinzu.	21,00 €/ZE
12.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:**	25 – 180 €
13.	**Gewerbesachen**	
13.1	**Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):**	
13.1.1	- Gewerbeanmeldung (einschließlich Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 LGastG)	30,00 €
13.1.2	- Gewerbeummeldung & - abmeldung	20,00 €
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	21,00 €/ZE

Az: 969.21
Drs. Nr. 06730/2026

Merdingen

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2027
13.2	**Gaststättenrecht**	
13.2.1	Prüfung und bei Bedarf weitere Bearbeitung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 LGastG	25,00 €
13.2.2	Absehen oder Verkürzen der Anzeigefrist nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 LGastG (§ 2 Abs. 3 LGastG)	25,00 €
13.2.3	Widerrufliche Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe (§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 5 LGastG)	25,00 €
14.	**Immissionsschutzrecht** **Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:**	60 – 250 €
15.	**Ladenöffnungsgesetz** **Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):**	60 – 250 €
16.	**Landesinformationsfreiheitsgesetz** **Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:**	
16.1	mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (mehr als 0,25 Stunden):	21,00 €/ZE; höchstens 500 €
16.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise, z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 20) oder andere Auslagen hinzu.	21,00 €/ZE; höchstens 500 €
17.	**Melderecht**	
17.1	**Auskünfte aus dem Melderegister**	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	12,50 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	10,00 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	15,00 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	15,00 €
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erteilt wird:	21,00 €/ZE;
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	25,00 €
17.3	**Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde**	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	10,00 €
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	15,00 €
17.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	15,00 €
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	21,00 €/ZE
17.5	**Gebührenfrei sind insbesondere:**	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
17.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei

Az: 969.21
Drs. Nr. 06730/2026

Merdingen

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2027
17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
17.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
17.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
17.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
18.	**Naturschutzrecht**	
18.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG:	21,00 €/ZE
18.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	21,00 €/ZE
18.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	21,00 €/ZE
18.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	21,00 €/ZE
18.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	21,00 €/ZE
19.	**Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):**	
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	46 – 120 €
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 19.1; mindestens 16 €
20.	**Schreibgebühren**	
20.1	**Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).**	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	4,00 €
20.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	21,00 €/ZE
20.2	**Für Ablichtungen (Fotokopien) und elektronisch erstellte Mehrstücke werden erhoben:**	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	3,50 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	4,00 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €

Az: 969.21
Drs. Nr. 06730/2026

Merdingen

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.01.2027
21.	**Standesamt** **Zusätzliche kommunale Gebühren (§ 7 Abs. 2 Satz 3 AGPStG); Gebühren nach der PStG - DVO bleiben unberührt.**	
21.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren nach Nr. 9. VwV Kirchenaustritt je betroffene Person	40,00 €
21.2	Nutzung des Bürgersaals als Trauort	150,00 €
22.3	Nutzung der Zehntscheune als Trauort	200,00 €
22.4	Nutzung eines sonstigen gewidmeten Trauorts* * nur möglich, sofern der Ort als Trauort gewidmet ist	200,00 €
22.	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
22.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus: Je nach Dauer und Fläche der Sondernutzung	25 – 500 €
22.2	Plakatierungsgenehmigung (max. 4 Plakate)	15,00 €
23.	**Umweltinformationen** **Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:**	
23.1	mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (mehr als 0,25 Stunden):	21,00 €/ZE; höchstens 500 €
23.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 20) oder andere Auslagen hinzu.	21,00 €/ZE; höchstens 500 €
24.	**Wasserrecht**	
24.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	140,00 €
24.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	Siehe Nr. 4
24.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	95 – 180 €

ZE = angefangene Zeiteinheit von 15 Minuten.

Az: 969.21
Drs. Nr. 06730/2026